



## Haushaltssatzung

### der Gemeinde Birkenau für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 114a ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 – (GVBl I S. Seite 786) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Birkenau am 28.02.2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

##### **- im Ergebnishaushalt**

###### **- im ordentlichen Ergebnis**

- mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf 13.838.440 €  
- mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 15.021.945 €

mit einem Fehlbedarf von 1.183.505 €

###### **- im außerordentlichen Ergebnis**

- mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf 4.100 €  
- mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 7.550 €

##### **- im Finanzhaushalt**

- mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen  
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf - 101.955 €

###### **- und dem Gesamtbetrag der**

- Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 1.812.000 €  
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 4.079.450 €

- Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 1.650.000 €  
- Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 852.500 €

mit einem Finanzmittelfehlbedarf  
des Haushaltsjahres von - 1.469.950 €

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2012 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **1.650.000,- €** festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2012 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **4.000.000 €** festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern wurden mit Satzung vom 17.01.2012 wie folgt festgesetzt:

- |   |                 |
|---|-----------------|
| 1. <u>Grundsteuer:</u>  |                 |
| a) für land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | <b>280 v.H.</b> |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf                              | <b>280 v.H.</b> |
| 2. Gewerbesteuer auf  | <b>330 v.H.</b> |

### § 6

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

### § 7

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen gem. § 114 HGO dürfen nur mit Zustimmung der Gemeindevertretung geleistet werden.

Davon ausgenommen sind gem. § 114 g, Abs 1 Satz 3 HGO Aufwendungen / Auszahlungen, die nach Art und Umfang nicht erheblich sind.

Darunter fallen:

- alle über – und außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen, die aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder bestehender vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind,
- alle sonstigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen bis 10.000,- € im Ergebnis- und Finanzhaushalt im jeweiligen Produkt.

Diese sind der Gemeindevertretung vierteljährlich zur Kenntnis zu geben.

### § 8

Die Ansätze der in einem Produkt veranschlagten Aufwendungen sind gegenseitig deckungsfähig. Gleiches gilt für die Erträge des Produktes.

Birkenau, den 01.03.2012

Gemeinde Birkenau  
- Der Gemeindevorstand -

(Morr)  
Bürgermeister

